



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

VERKÜNDET AM: 26. APRIL 2006
 SPITZBARTH, JUSTIZANGESTELLTE
 ALS URKUNDSBEAMTIN DER
 GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 1 A 35/06 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A

Klägerin,

Proz.-Bev.: Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
 Puschkinstraße 11, 06886 Lutherstadt Wittenberg, - 31/06A01 -

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den
 Präsidenten, Regionalbereich Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau,

Beklagter,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
 26. April 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für
 Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheits-

leistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung der Vermessungspflicht durch den Beklagten. Sie ist Eigentümerin des in der Gemarkung W be-
legenen Flurstücks 99/2 der Flur 17. Bei Errichtung des auf dem Grundstück aufstehenden Wohngebäudes wurde auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite eine Terrasse errichtet. Von dieser über dem Geländeniveau errichteten Terrasse führte eine Treppe in den Garten. Mit Genehmigung der Bauordnungsbehörde wurde die Fläche der Terrasse im Jahre 1993 mit einem an das Wohngebäude angebauten Wintergarten umschlossen. Am 20. September 2005 wurde das vor 1992 errichtete Gebäude entsprechend der Ankündigung des Beklagten kostenfrei vermessen. Da die mit der Gebäudevermessung beauftragte Mitarbeiterin des Beklagten vor Ort einen nach 1992 errichteten Anbau feststellte, machte der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom selben Tag darauf aufmerksam, dass auch dieser Anbau vermessen werden müsse. Darauf teilte die Klägerin dem Beklagten mit, sie habe auf dem Grundstück kein Gebäude verändert oder neu errichtet.

Mit Bescheid vom 03. Januar 2006 stellte der Beklagte fest, dass für das Gebäude der Klägerin eine Vermessungspflicht bestehe und kündigte an, für den Fall, dass die Klägerin bis zum 09. Februar 2006 keinen Antrags auf Fortführung des Liegenschaftskatasters mit amtlicher Gebäudevermessung stelle, eine Gebäudevermessung von Amts wegen durchzuführen.

Mit der dagegen erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, die Außenmaße seien seit 1976 unverändert geblieben. Die Außenmaße des Gebäudes seien bereits bei dessen Errichtung im Jahre 1976 durch die Außenwände und die Terrasse begrenzt gewesen. Im Jahr 1993 sei der vorhandene Bestand lediglich mit einem Wintergarten umschlossen worden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 03. Januar 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, erst die Terrasse sei in der Liegenschaftskarte nicht nachzuweisen. Erst die Errichtung des Wintergartens begründe die Vermessungspflicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Vermessungspflicht ist § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA. Danach hat der Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn auf ihren Grundstücken ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Kommt der Eigentümer der Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 VermGeoG LSA).

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Vermessungspflicht durch die Behörde liegen vor. Denn die Außenmaße des auf dem Grundstück aufstehenden Wohngebäudes sind durch den Anbau der Terrasse im Jahr 1993 und damit nach dem 30. Mai 1992, dem Tag des Inkrafttretens (vgl. § 22 Satz 1 VermKatG LSA) des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) verändert worden. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Außenmaße des Gebäudes durch den Anbau der Terrasse verändert worden. Der Einwand der Klägerin, das Gebäude habe bereits vor dem Umbau im Jahr 1993 aus dem Wohnhaus und der sich daran anschließenden nicht überdachten Terrasse bestanden, so dass sich die Außenmaße nicht geändert hätten, als die Terrasse im Jahr 1993 durch den Wintergarten umschlossen wurde, ist unbegründet. Denn bei der mit der Errichtung des Wohnhauses angelegten Terrasse handelt es sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht um einen Gebäudebestandteil. Gebäude, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, sind nach § 2 Abs. 2 BauO LSA selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Diese Voraussetzungen liegen bei der im Jahr 1976 angelegten Terrasse schon deshalb nicht vor, weil sie nicht überdacht gewesen ist. Erst mit der Errichtung des Wintergartens wurde der Raum der Terrasse überdacht, mit Außenwänden umschlossen und so dem vorhandenen Wohngebäude als Bestandteil hinzugefügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 295,- festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Bei der Bemessung der Streitwerthöhe legt das Gericht die Höhe der Vermessungskosten zugrunde, die für die Gebäudeeinmessung entständen. Dabei geht das Gericht von Herstellungskosten für den Anbau i. H. v. bis zu 50.000 € aus. Die Vermessungskosten hierfür betragen nach der Tabelle 4 und der Tarifstelle 10.5.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO bei der Vermessung von Amts wegen für ein Gebäude mit einem Wert von bis zu 50.000 € etwa 295,- €.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:
Dessau, den 03. Mai 2006

Steinbauer
(Steinbauer), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

